

RS Vwgh 1983/1/12 81/13/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.01.1983

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §192;

1. BAO § 192 heute
2. BAO § 192 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Ungeachtet der Bestimmung des § 192 BAO kann die Bindung eines abgeleiteten an einen Grundlagenbescheid nur dann zum Tragen kommen, wenn der betreffende Abgabepflichtige im Feststellungsverfahren Parteistellung und damit auch die Möglichkeit hatte, gegen den Grundlagenbescheid ein Rechtsmittel zu erheben (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung, Wien 1980, Seite 624). Ungeachtet der Bestimmung des Paragraph 192, BAO kann die Bindung eines abgeleiteten an einen Grundlagenbescheid nur dann zum Tragen kommen, wenn der betreffende Abgabepflichtige im Feststellungsverfahren Parteistellung und damit auch die Möglichkeit hatte, gegen den Grundlagenbescheid ein Rechtsmittel zu erheben (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung, Wien 1980, Seite 624).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981130060.X01

Im RIS seit

12.01.1983

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at